

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die InternetQ GmbH (IQ) ist Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, telekommunikationsgestützten Diensten und Paymentdiensten (Dienste) zur Umsetzung von Mehrwertdiensten ihres Kunden oder dessen eigenen Kunden (Inhalteanbieter).
2. IQ ist dabei weder Anbieter dieser Angebote (Mehrwertdienste) noch stellt sie diese als eigene oder fremde Inhalte bereit. Der Kunde trägt das Vermarktungsrisiko für die Mehrwertdienste.
3. Zu einem Weiterverkauf der Dienste von IQ an andere (Unter-)Kunden ist der Kunde nicht berechtigt. Er darf sich zur Erbringung seiner Leistungen aber Erfüllungsgehilfen bedienen und die Mehrwertdiensteanhalte von Dritten zukaufen.
4. Der Kunde darf über die Dienste von IQ nur digitale Mehrwertdienste abrechnen, also ausschließlich digitalisierte Waren und Dienstleistungen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. IQ erbringt ihre Dienste ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Neben den AGB werden die Besonderen Geschäftsbedingungen inklusive der Leistungsbeschreibungen (BGB), die erstellten Ratesheets sowie das Vertragsformular von IQ Vertragsbestandteil. Nutzt der Kunde mehrere Dienste von IQ, so finden die jeweiligen BGB für diese Dienste kumulativ Anwendung. Durch die Nutzung der Dienste von IQ akzeptiert der Kunde ausdrücklich die alleinige Geltung der AGB, BGB, Ratesheets und Vertragsformulare von IQ.
2. Bei abweichenden Regelungen haben Zusatzvereinbarungen, Ratesheets, Vertragsformulare und BGB in absteigender Reihenfolge Vorrang vor diesen AGB.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden kein Vertragsbestandteil; sie gelten auch dann nicht, wenn IQ ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.
4. Beide Vertragsparteien haben die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten, insbesondere alle Vorschriften für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Im Übrigen gelten die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 3 Vertragsschluss und -anpassungen

1. Ein Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden in Verbindung mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung von IQ zustande. Der Kunde ist an seinen Auftrag gegenüber IQ sechs Wochen gebunden. IQ bleibt in der Annahme der Aufträge frei.
2. Ein Vertrag kann von IQ auch durch die Freischaltung des jeweiligen Dienstes, die Verarbeitung einer Transaktion oder die Herstellung einer Verbindung geschlossen werden, wenn sich hieraus deutlich ein entsprechender Wille von IQ zu einem entsprechenden Vertragsschluss ergibt.

3. IQ ist bereits vor Vertragsschluss berechtigt, die Bonität des Kunden zu prüfen und hierzu die erforderlichen Daten an Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften zu übermitteln.
4. Dem Kunden ist bekannt, dass sich einzelne Dienste im Projektstatus befinden und sich deshalb nicht unerhebliche Änderungen des Dienstes seitens der Carrier und/oder IQ einschließlich dessen vollständiger Einstellung ergeben können. Änderungen können auch aufgrund regulatorischer, steuerrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. IQ ist deshalb berechtigt, betroffene Dienste fristlos zu kündigen oder nach eigenem, billigem Ermessen anhand der vorgenannten Vorgaben anzupassen.
5. IQ ist ferner berechtigt, die technischen, betrieblichen und vertraglichen Voraussetzungen ihrer Dienste jederzeit anzupassen, sofern die Anpassung für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere zu einer Verbesserung der Dienste führt oder die Dienste nicht negativ beeinträchtigt werden.
6. Über sonstige Änderungen des Vertrages, insbesondere Anpassungen der AGB, BGB oder Konditionen wird der Kunde durch Übersendung der neuen Vertragsbedingungen informiert; dies ist auch im Rahmen neuer Angebote möglich. Die Übersendung kann auch durch einen Versand der neuen Vertragsbedingungen per E-Mail an eine E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Sofern die Vertragsbedingungen zuungunsten des Kunden verändert werden, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der neuen Vertragsbedingungen außerordentlich kündigen. Betrifft eine Vertragsanpassung nur einzelne Leistungen, so steht dem Kunden nur für diese einzelnen Leistungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, werden die Änderungen ab ihrem Zugang für alle bestehenden Verträge mit dem Kunden wirksam.

§ 4 Statistiken

1. Sofern IQ dem Kunden Statistiken über die Transaktionen liefert, sind die personenbezogenen Daten der Nutzer der Mehrwertdienste bzw. der Inhaber der genutzten Anschlüsse (Nutzer) dabei entsprechend der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen anonymisiert.
2. Je nach Vereinbarung erfolgt die Übermittlung der Statistiken entweder durch Abruf des Kunden oder durch Zusendung seitens IQ.
3. Sämtliche Statistiken haben rein informativen Charakter und sind nicht abrechnungsrelevant.

§ 5 Abrechnungen

1. Der Kunde erhält monatlich Rechnungen bzw. Gutschriften (Abrechnungen) von IQ über die zu zahlenden Entgelte

bzw. an den Kunden auszahlenden Anbietervergütungen.

2. Grundlage aller Abrechnungen sind die sich aus dem jeweils aktuellen Ratesheet für die betreffenden Dienste ergebenden Preise zuzüglich der landesspezifischen Umsatzsteuer.
3. Monatliche Kosten von IQ werden stets monatsweise im Voraus abgerechnet, auch wenn die Dienste während eines laufenden Monats beginnen oder enden sollten. Leistungen, die IQ nach Stunden abrechnet, werden stets je angefangener Stunde berechnet. Abrechnungen über Verkehrsminuten oder Transaktionen erfolgen anhand des von IQ ermittelten Volumens.
4. Sofern nicht anderweitig vermerkt, verstehen sich alle Preise und Ratesheets von IQ zuzüglich der landesspezifischen Umsatzsteuer sowie abzüglich eventueller Quellensteuer oder ähnlicher Steuern. Auszahlungen an ausländische Kunden werden exklusive der jeweiligen Landesumsatzsteuer weitergereicht.
5. Auszahlungen erfolgen bargeldlos. Anfallende Bankgebühren und -spesen trägt der jeweilige Zahlungsempfänger. Sofern Auszahlungen in ausländischer Währung und/oder über ein ausländisches Konto des Kunden erfolgen, trägt dieser alle daraus resultierenden Bankgebühren und -spesen sowie das Währungsrisiko; zudem erhebt IQ eine angemessene Bearbeitungsgebühr pro Überweisung.
6. Die Abrechnungen erfolgen in der Landeswährung des Landes, für welches der jeweilige Dienst angeboten wird. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Auszahlungen an den Kunden in EURO. Die jeweilige Währungsumrechnung erfolgt zu dem Wechselkurs, der bei der betreffenden Gutschrift vom jeweiligen Carrier gegenüber IQ angewandt wird. Insbesondere im Rahmen von Rückbelastungen gehen Währungsschwankungen zu Lasten des Kunden.
7. Rechnungen der IQ werden sofort nach ihrem Erhalt zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde mit einer Zahlung mehr als fünf Kalendertage in Verzug, berechnet IQ jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz; bei Kunden, die als Verbraucher handeln, werden 5% über dem Basiszinssatz berechnet. Bezugsgröße für den Basiszinssatz sind die Vorgaben der Europäischen Zentralbank bzw. ein entsprechender Nachfolgetarif. Beiden Vertragsparteien steht der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens offen. IQ bleibt die Geltendmachung weiterer Ansprüche offen. Bei Verzug des Kunden wird IQ diesem im Rahmen ihrer Mahnungen eine angemessene Bearbeitungspauschale in Rechnung stellen.
8. Einwendungen gegen Abrechnungen sind gegenüber IQ schriftlich zu erheben. Abrechnungen der IQ gelten als von dem Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Abrechnung schriftlich widersprochen wird.
9. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber IQ aufrechnen;

gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. IQ ist berechtigt, Forderungen des Kunden unmittelbar mit eigenen fälligen Forderungen gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

§ 6 Vermeidung von Missbrauch

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste der IQ nicht missbräuchlich zu nutzen, vor allem keine rechtswidrigen (z.B. sittenwidrigen, strafbaren oder anderweitig gesetzwidrigen) Inhalte anzubieten oder auf sonstige Weise bereitzustellen sowie die angebotenen Inhalte nicht rechtswidrig zu bewerben. Ferner hat der Kunde sicherzustellen, dass weder Nutzer noch potentielle Nutzer der Mehrwertdienste unverlangt Werbung, Anrufe oder sonstige Nachrichten erhalten. Der Kunde sichert zu, dass die angebotenen Informationen und Mehrwertdiensten nicht mit Urheber-, Leistungsschutzrechten oder anderen Rechten Dritter belastet sind und von ihm oder den Inhalteanbietern auf dem jeweiligen Markt angeboten werden dürfen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, neben den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und behördlichen Auflagen auch alle jeweils gültigen Verhaltenskodizes des Landes einzuhalten, aus dem die bereitgestellten Mehrwertdienste erreichbar sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich selber über die landesspezifischen Vorschriften und Hinweispflichten zu informieren.
3. Der Kunde ist als Anbieter der Mehrwertdienste für deren Inhalte, Realisation sowie Bewerbung allein verantwortlich. Der Kunde hat IQ nach deren Vorgaben rechtzeitig eine detaillierte Beschreibung der geplanten Mehrwertdienste schriftlich zu Verfügung zu stellen, insbesondere die Angaben zu Tarif, Inhalt und dessen verantwortlichen Anbieter sowie der Medien, in denen der Mehrwertdienst beworben werden soll. Erst nach schriftlicher Bestätigung dieser Beschreibung durch IQ dürfen die betreffenden Dienste der IQ genutzt werden. Ebenso sind Änderungen des Mehrwertdienstes erst nach Bestätigung der angepassten Beschreibung zulässig. Eine Genehmigung durch IQ ist dabei kein dauerhaftes Billigen des betreffenden Mehrwertdienstes. Jede Nutzung, die von der genehmigten Beschreibung abweicht, stellt ein missbräuchliches Verhalten des Kunden dar.
4. IQ trägt keine Verantwortung für die Inhalte der angebotenen Mehrwertdienste seiner Kunden oder der Inhalteanbieter. Auch durch Genehmigungen gemäß Abs. 3 übernimmt IQ keine Mitverantwortung für einen Mehrwertdienst; die alleinige Verantwortung verbleibt beim Kunden. Der Kunde wird gegenüber den Nutzern bei der Gestaltung des Mehrwertdienstes klarstellen, dass es sich bei den angebotenen Inhalten ausschließlich um eigene Inhalte des Kunden oder seiner eigenen Kunden handelt. In keiner Weise darf der Eindruck erweckt werden, dass IQ diese Inhalte als eigene Inhalte anbietet oder dafür verantwortlich ist.

5. Der Kunde verpflichtet sich, jede missbräuchliche Nutzung des Dienstes zu unterlassen, insbesondere
 - a) keine Sicherheitsvorkehrung der Systeme von IQ oder Dritten zu umgehen,
 - b) keine Computerviren oder andere bösartige oder schadhafte Software zu übertragen oder zu deren Übersendung aufzufordern sowie
 - c) keine Anwendungen zu nutzen, die zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Einrichtungen von IQ oder deren Partnern führen können.
6. Im Falle eines Verstoßes gegen die Abs. 1 bis 5 kann IQ den Kunden diesbezüglich abmahnen. Der Kunde hat das gerügte Verhalten unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Abmahnung, vollständig zu unterlassen.
7. Im Falle eines Verstoßes gegen die Abs. 1 bis 5 ist der Kunde ferner zur Zahlung einer Vertragsstrafe an IQ in Höhe von 1.000,- € je Verstoß pro Einzelfall verpflichtet. „Einzelfall“ bezeichnet jeweils den betroffenen Dienst, Mehrwertdienst oder Werbemaßnahme.
8. Der Kunde hat bei der Aufklärung von Sachverhalten, die einen Missbrauch im Sinne der Abs. 1 bis 5 darstellen könnte, aktiv mitzuwirken. Bei allen Anfragen zu den Mehrwertdiensten oder deren Bewerbung darf IQ direkt an den Kunden verweisen und dessen Kontaktdaten übermitteln. Hierzu hat der Kunde seine ladungsfähige Anschrift einschließlich Namen und Anschrift der Vertretungsberechtigten bei der IQ vorzuhalten; jede Änderung dieser Bestandsdaten sind der IQ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.
9. IQ stellt dem Kunden ihren Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit vertragswidriger Nutzung eines Dienstes als angemessene Pauschale von mindestens 150,- € pro Einzelfall in Rechnung.
10. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt IQ ausdrücklich vorbehalten, insbesondere hat der Kunde IQ etwaige von den Carriern geforderte Vertragsstrafen unverzüglich zu erstatten.

§ 7 Termine und Fristen

1. IQ wird dem Kunden die vereinbarten Dienste schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Bereitstellungsstermine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, falls sie dem Kunden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Verbindlich vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von IQ nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum; gleiches gilt, wenn der Kunde seinen erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
2. Soweit IQ die Nichteinhaltung von verbindlichen Fristen und Terminen zu vertreten hat, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, wenn er IQ erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

§ 8 Service und Störungsbeseitigung

1. Der Kunde wird IQ rechtzeitig über bevorstehende oder bereits erkennbare deutliche Veränderungen des Verkehrsvolumens informieren. Der Kunde ist ferner verpflichtet, IQ unverzüglich über sonstige auffälligen Nutzungen oder Veränderungen des Dienstes zu informieren.
2. Sofern der Kunde einen Forecast abzugeben hat, wird die Leistungspflicht von IQ auf die in dem Forecast angegebene Kapazität beschränkt. Aus der zeitweiligen Abwicklung einer höheren Kapazität erwächst keine Verpflichtung oder Vermutung, dass IQ diese erhöhte Kapazität auch in Zukunft abwickeln wird. Der Forecast ist nur schriftlich verbindlich. Wünscht der Kunde eine Änderung des Forecast, so muss er dies IQ schriftlich vier Wochen vorab anzeigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn IQ diese schriftlich bestätigt.
3. Auftretende Störungen hat der Kunde unverzüglich an die bekannt gegebene Support-Hotline von IQ zu melden. Nähere Einzelheiten sind im jeweils vereinbarten Service Level Agreement (SLA) geregelt.
4. Voraussetzung für eine zügige Störungsbeseitigung ist, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Der Kunde hat generell bei der Störungsanalyse in zumutbarem Umfang mitzuwirken. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig, so werden die hieraus resultierenden verlängerten Ausfallzeiten bei der Anschlussverfügbarkeit und den Reaktionszeiten zugunsten von IQ berücksichtigt.
5. Hat der Kunde eine Störung selber zu vertreten oder liegt eine von dem Kunden gemeldete Störung nicht vor, so sind die durch die Störungsbeseitigung entstandenen Kosten von ihm zu tragen. Die Störungsbeseitigung an Endgeräten und sonstigen technischen Einrichtungen des Kunden obliegt ausschließlich dem Kunden.

§ 9 Gewährleistung

1. IQ sorgt im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Dienste. Sie gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften.
2. Zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen darf IQ sich vollständig der Leistungen von anderen Anbietern bedienen, insbesondere von Mobilfunkbetreiber (MNO), Teilnehmernetzbetreibern (TNB), Verbindungsnetzbetreibern (VNB), Serviceprovidern (SP) oder Paymentanbietern, welche in diesen Bedingungen einheitlich als Carrier bezeichnet werden. Soweit IQ Leistungen von andern Anbietern bezieht, hat sie insbesondere keinen Einfluss auf die Qualität, Quantität und ständige Verfügbarkeit der genutzten Netze und Übertragungswege. IQ tritt die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegenüber

anderen Anbietern an den Kunden ab, der diese Abtretung an Erfüllung statt annimmt.

3. Dem Kunden ist bekannt, dass die Nutzung der Dienste von IQ von der Vorleistung der Carrier abhängig ist und dass er die Dienste von IQ zusammen mit anderen Kunden nutzt. Vertragsverstöße anderer Kunden können dazu führen, dass Carrier pauschal die Vorleistung gegenüber IQ mit sofortiger Wirkung einstellen, auch wenn weder der Kunde noch IQ dies zu vertreten haben. Die Parteien sind sich einig, dass die Dienste von IQ unter diesem Risiko angeboten werden und IQ für dieses Risiko nicht verantwortlich ist, soweit IQ sich nicht selbst rechts- oder vertragswidrig verhält. Werden die Dienste wie vorgenannt beschrieben von einem Carrier abgeschaltet, liegt hierdurch ein Fall der Unmöglichkeit vor, den IQ nicht zu vertreten hat.
4. Ereignisse höherer Gewalt, welche IQ die Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen IQ, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vollständig auszusetzen. Der höheren Gewalt stehen sonstige Umstände gleich, die unvorhersehbar, schwerwiegend oder durch IQ unverschuldet sind. IQ wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

§ 10 Haftung

1. Wird IQ von einem Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, der aufgrund von Telekommunikationsdienstleistungen von IQ entstanden ist und für den IQ im Innenverhältnis einzustehen hat, dann haftet IQ höchstens bis zu einem Betrag von 12.500,- € je Schadensfall pro Inalteanbieter. Gegenüber der Gesamtheit der Nutzer des Kunden ist die Haftung auf 10.000.000,- € je Schaden verursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Kunden aufgrund desselben Schadens verursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Für alle anderen Vermögensschäden gilt, dass die Haftung von IQ auf einen Betrag von 12.500,- € je Schadensfall begrenzt ist.
2. Für alle anderen Schäden (auch alle Vermögensschäden, die nicht auf Telekommunikationsdienstleistungen beruhen) haftet IQ für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der

Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal 12.500,- € angenommen.

3. Für Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten beruhen, wird eine Haftung von IQ für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen und im Übrigen der Höhe nach auf den vertragstypischen Durchschnittschaden, maximal jedoch auf 12.500,- € pro Schaden verursachendem Ereignis begrenzt.
4. Die Haftung von IQ für zugesicherte Eigenschaften oder für Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
5. Soweit die Haftung von IQ wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IQ.
6. Der Kunde stellt IQ auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter auch über das Ende dieses Vertrages hinaus frei, welche diese aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Kunden gegenüber IQ geltend machen, insbesondere wegen inhaltlicher Unrichtigkeit, Mangelhaftigkeit oder Rechtswidrigkeit der Leistungen oder wegen sonstiger Verstöße des Kunden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen und/oder seine Verpflichtungen bezüglich der Anforderungen der Netzbetreiber.
7. Der Kunde haftet für seine Erfüllungsgehilfen, seine eigenen Kunden sowie die letztendlichen Anbieter der Mehrwertdienste.

§ 11 Sperrung und Zurückbehaltungsrecht

1. IQ ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, d.h. den Zugang zu den geschalteten Mehrwertdiensten mit sofortiger Wirkung zu unterbinden (Sperrung), wenn
 - der Kunde nach einer Abmahnung gemäß § 6 Nr. 6 nicht fristgerecht Abhilfe leistet,
 - eine Gefährdung der Einrichtungen oder des Ansehens von IQ bzw. eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht,
 - ein Ermittlungsverfahren der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen den Kunden oder den Inalteanbieter anhängig ist oder der hinreichende Tatverdacht einer solchen Straftat besteht,
 - der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages gegeben hat,
 - der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 150,- € in Verzug und eine etwaige geleistete Sicherheit aufgebraucht ist,
 - das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße (über 50% innerhalb von vier Wochen) ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Sperrung die Entgelte für erbrachte Leistungen

- nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und etwaige geleistete Sicherheiten aufgebraucht sind,
- das Entgeltaufkommen den Verdacht nahe legt, dass das Verkehrsvolumen zumindest teilweise durch Manipulation oder missbräuchliche Nutzung entstanden sein könnte oder
 - IQ von Carriern informiert wird, dass es zu Rückforderungen kommen könnte.
2. Sofern die Voraussetzungen für eine Sperrung nach Abs. 1 vorliegen, steht IQ bis zur endgültigen Klärung ferner ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der weiterzuleitenden Anbietervergütungen zu.
 3. Sowohl eine Sperrung als auch der Umfang eines Zurückbehaltungsrechts müssen verhältnismäßig sein.
 4. IQ behält sich vor, ihre Abrechnungen zu widerrufen, sofern die in Abs. 1 genannten Umstände erst später eintreten bzw. IQ bekannt werden.
 5. Im Falle einer Sperrung oder dem Ausüben eines Zurückbehaltungsrechts bleibt der Kunde verpflichtet, vereinbarte Vergütungen an IQ weiterzuzahlen.
 6. Sofern der Kunde die Voraussetzungen des Abs. 1 schuldhaft herbeigeführt hat, entfällt sein Vergütungsanspruch für den Zeitraum der Sperrung bzw. die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts.
 7. IQ ist berechtigt, im Falle der Beendigung des Vertrages Sicherheiten von dem Kunden für eventuell nachträglich von den Carriern geltend gemachte Forderungsausfälle bzw. Rückbelastungen zu verlangen. Die Höhe dieser Sicherheiten muss im Verhältnis zu den realistischer Weise zu erwartenden Ausfällen stehen. Alternativ kann IQ einen Betrag in entsprechender Höhe von den noch offenen Auszahlungen zurückbehalten. Sobald feststeht, dass keine Forderungsausfälle mehr geltend gemacht werden können, ist IQ verpflichtet die Sicherheiten umgehend freizugeben. Diese Regelung gilt auch für den Fall stark sinkender Kundenumsätze (>30% Rückgang in 4 Wochen).

§ 12 Nutzungsrechte und Verschwiegenheit

1. Sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte, die an den von IQ im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen (z.B. Servicekonzepte) entstanden sind, entstehen, erworben wurden oder zu erwerben sind, stehen sachlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt und ausschließlich IQ zu. Nach Beendigung des Vertrages dürfen diese Leistungen von dem Kunden nur in Lizenz weiter vertrieben bzw. genutzt werden. Die genauen Bedingungen sind in einem entsprechenden Lizenzvertrag zu vereinbaren.
2. Jeder Vertragspartner gewährt der anderen Partei hiermit zeitlich befristet für die Dauer dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht der Nutzung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung

gestellten, geschaffenen oder entwickelten Programme, Applikationen und Konzepte.

3. Jeder Vertragspartner ist nach Beendigung dieses Vertrages unverzüglich verpflichtet, die Originale sowie alle Kopien und Teilkopien der dem anderen Vertragspartner zur Nutzung überlassenen Programme, Applikationen und Konzepte zurückzugeben. Bei solchem Material, das auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern aufgezeichnet ist, tritt anstelle der Rückgabe das vollständige Löschen bzw. Vernichten der Aufzeichnungen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den jeweiligen Vertragspartner und dessen Beteiligungsunternehmen sowie über deren (auch potentielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden des jeweiligen Vertragspartners, seiner Unternehmen in technischer und kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen dieses Vertrages obliegen der Verschwiegenheit.
5. Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Partei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zur Weitergabe an Dritte vor.
6. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

§ 13 Laufzeit

1. Der Vertrag tritt grundsätzlich mit dem von IQ als verbindlich bestätigten Tag in Kraft und kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Kunde trotz Abmahnung wiederholt gegen die Verhaltenspflichten aus § 6 Abs. 1 bis 5 verstößt,
 - das Beschwerdeaufkommen durch Nutzer auf über 5% bezogen auf die abgewickelten Transaktionen steigt,
 - gegen IQ wiederholt regulatorische Maßnahmen oder Verwaltungsakte, insbesondere Abschalt-aufforderungen, Verbot der Rechnungslegung, Bußgelder ergehen, welche Mehrwertdienste des Kunden betrafen,
 - der Kunde mit zwei monatlichen Zahlungen im Rückstand ist oder ein Insolvenzgrund vorliegt bzw. droht.

- Vertragspartner der IQ ihr Angebot einstellen, genutzte Nummern abgeschaltet werden oder mit IQ abgeschlossene relevante Verträge gekündigt werden,
 - Dienste dieses Vertrages aufgrund regulierungs-, steuerbehördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen untersagt werden oder untersagt zu werden drohen,
 - eine sonstige nachhaltige wirtschaftliche, rechtliche oder tatsächliche Verschlechterung der von IQ angebotenen Dienste eintritt.
3. Wenn IQ außerordentlich aus einem wichtigen Grund kündigt, den der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, IQ den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
 4. Die Beendigung dieses Rahmenvertrages betrifft alle Dienste, die IQ für den Kunden erbringt. Sämtliche laufenden oder erst bestellten Dienste sowie alle anderen Einzelaufträge enden zeitgleich mit diesem Rahmenvertrag. Einzelne Dienste können grundsätzlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern in den betreffenden Ratesheets keine abweichenden Kündigungsfristen geregelt oder seitens der Carrier keine längeren Kündigungsfristen bestimmt sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Kunde hat seine Pflichten aus diesem Vertrag sinngemäß auf seine eigenen Kunden zu übertragen. Darüber hinaus kann er Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder auch nur seinen Anspruch auf eine einzelne Leistung hieraus an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IQ übertragen, sofern solch eine Beschränkung gesetzlich zulässig ist.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem von den Vertragspartnern angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Das Schriftformersfordernis ist durch Übermittlung mittels E-Mail oder Fax ausreichend gewahrt.
4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Personen Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann oder

juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Norderstedt. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.